## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 24. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem an:

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss 33 Mitglieder des Kreistags;

Sozial- und Kulturausschuss 34 Mitglieder des Kreistags.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Joachim Walter Landrat

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.